

4. Satzung der Stadt Gräfenhainichen über die Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Mulde" und "Fläming - Elbaue" (Änderung der 2. Und 3. Umlagesatzung 2015/2018)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1, Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), in der Fassung vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA, S. 202), der §§ 52 bis 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492) in der Fassung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA, S. 33), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt gemäß § 53 WG LSA dem Land Sachsen-Anhalt. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA den für die jeweiligen Gewässer gemäß §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und der Anlage 2 WG LSA zuständigen Unterhaltungsverbänden. Diese sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I, S. 1578).
- (2) Soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land gemäß § 56 a WG LSA die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern.
- (3) Die Stadt Gräfenhainichen ist aufgrund § 54 Abs. 3 S. 1 WG LSA für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied der Unterhaltungsverbände "Mulde" und "Fläming-Elbaue" (Unterhaltungsverbände). Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zahlt die Stadt Gräfenhainichen gemäß § 28 Abs. 1 WVG i.V.m. §§ 55 Abs. 3, 56 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände "Mulde" und „Fläming-Elbaue“ an die Unterhaltungsverbände Verbandsbeiträge.

Diese Beiträge dienen zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Unterhaltungsverbände und der Deckung der mit der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Kosten und Aufwendungen. Sie dienen zugleich der Deckung der Kosten, die die Unterhaltungsverbände dem Land für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu erstatten haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 2

Umlagegegenstand

- (1) Die Stadt Gräfenhainichen legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände an das Land abzuführen haben, sowie die in diesem Zusammenhang bei der Stadt Gräfenhainichen anfallenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrages besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (3) Diese Umlage wird gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie eine Gebühr nach dem KAG-LSA erhoben und beigetrieben.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlageschuld anteilmäßig auf den neueingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu.

Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlageschuld, sondern ein subsidiäres Haftungsschuldverhältnis.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuldners entsprechend des auf sie entfallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehen der Umlageschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist. Hierbei ist im Fall des § 3 Abs. 3 der jeweilig anteilmäßige Zeitraum zu beachten.
- (3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Flächenbeiträgen und Erschwernisbeiträgen zusammen.
- (3) Die Umlage des Flächenbeitrags erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebiets nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrages wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, gemäß §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 WG LSA umgelegt. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser von den Unterhaltungsverbänden gegenüber der Stadt Gräfenhainichen nicht erhoben wird.

- (4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

§ 6 **Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2012
- a) im Unterhaltungsverband „Mulde“

Flächenbeitrag	6,99 €/ha
Erschwernisbeitrag	0,62 €/Einwohner
 - b) im Unterhaltungsverband „Fläming- Elbaue“

Flächenbeitrag	9,93 €/ha
Erschwernisbeitrag	1,09 €/Einwohner
- (2) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2013
- a) im Unterhaltungsverband „Mulde“

Flächenbeitrag	7,03 €/ha
Erschwernisbeitrag	0,64 €/Einwohner
 - b) im Unterhaltungsverband „Fläming- Elbaue“

Flächenbeitrag	10,25 €/ha
Erschwernisbeitrag	1,09 €/Einwohner
- (3) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2014
- a) im Unterhaltungsverband „Mulde“

Flächenbeitrag	7,00 €/ha
Erschwernisbeitrag	0,65 €/Einwohner
 - b) im Unterhaltungsverband „Fläming- Elbaue“

Flächenbeitrag	10,25 €/ha
Erschwernisbeitrag	1,12 €/Einwohner
- (4) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2015
- a) im Unterhaltungsverband „Mulde“

Flächenbeitrag	7,30 €/ha
Erschwernisbeitrag	0,69 €/Einwohner
 - b) im Unterhaltungsverband „Fläming- Elbaue“

Flächenbeitrag	10,23 €/ha
Erschwernisbeitrag	1,12 €/Einwohner

- (5) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2016
- a) im Unterhaltungsverband „Mulde“

Flächenbeitrag	7,59 €/ha
Erschwernisbeitrag	0,73 €/Einwohner
 - b) im Unterhaltungsverband „Fläming- Elbaue“

Flächenbeitrag	10,13 €/ha
Erschwernisbeitrag	1,14 €/Einwohner
- (6) Der Umlagesatz beträgt im Jahr 2017
- a) im Unterhaltungsverband „Mulde“

Flächenbeitrag	7,66 €/ha
Erschwernisbeitrag	0,74 €/Einwohner
 - b) im Unterhaltungsverband „Fläming- Elbaue“

Flächenbeitrag	10,25 €/ha
Erschwernisbeitrag	1,16 €/Einwohner
- (7) Die in den folgenden Jahren geltende Umlagehöhe für die zu dem jeweilige Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände gehörenden Grundstücke werden jeweils in einer gesonderten Satzung festgesetzt, wenn und sobald der jeweilige Unterhaltungsverband seinen Beitragssatz gegenüber der Stadt Gräfenhainichen erhöht oder reduziert.
- (8) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen.
- (9) Die Stadt Gräfenhainichen ist befugt auf der Grundlage der für das Vorjahr festgesetzten Umlagehöhe bereits im abzurechnenden Kalenderjahr Vorausleistungen auf die Umlageschuld zu erheben. Die Vorausleistung soll 80 % der Umlagehöhe des Vorjahres betragen.

§ 7

Verwaltungskosten

- (1) Die Stadt Gräfenhainichen ist gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA berechtigt, die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemeinsam mit der Umlage umzulegen.
- (2) Die Höhe der Verwaltungskosten wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheids fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder des Umlagesatzes eintritt. In diesem Fall ist die Umlage im Folgejahr zum 1. Juli fällig.
- (3) Tritt im Fall des Abs. 2 in einem Folgejahr ein Fall des § 3 Abs. 3 ein, so wird eine anteilmäßige Neuberechnung vorgenommen und mittels neuen Bescheids die anteilmäßige Umlage gegenüber den jeweiligen Umlageschuldnern festgesetzt. Die vom mit Dauerbescheid betroffenen Umlageschuldner anteilmäßig bereits zu viel entrichteten Beträge werden diesem erstattet.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Umlageschuldner bzw. der nach § 3 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer sind gegenüber der Stadt Gräfenhainichen für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Stadt Gräfenhainichen gesetzten Frist die Auskünfte auf Aufforderung wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. die Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Umlageschuldner nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Stadt Gräfenhainichen binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den ersatzweise gemäß § 3 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen.
- (3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen Sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Stadt Gräfenhainichen aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Stadt Gräfenhainichen ist berechtigt, die der Berechnung zu Grunde liegenden Tatsachen vor Ort zu prüfen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Gräfenhainichen oder von durch diese beauftragte Dritte durch den Umlage Schuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

§ 10

Billigkeitsregelung

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Umlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG-LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn die Umlage im Einzelfall einen Betrag von fünf Euro nicht übersteigt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 seinen Auskunftspflichten gegenüber der Stadt Gräfenhainichen nicht nachkommt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
 - c) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten seiner Grundstücke nicht zulässt oder nicht ermöglicht;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 bzw. der nach § 3 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch zu nehmenden Nutzer, sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 9,10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSGVO LSA) vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10) sowie anderer landes-, bundes- und europarechtlicher Regelungen durch die Stadt Gräfenhainichen zulässig.

- (2) Die Stadt Gräfenhainichen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke und zur notwendigen Ermittlung gemäß § 3 Abs. 3 nutzen und sich hierfür die Informationen von den entsprechenden Behörden und Stellen, wie z.B. Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt übermitteln lassen.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelungen des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 Ns. 2 und 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 7 rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Sie tritt hinsichtlich der Regelungen des § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 Ns. 2 und 3, § 2 Satz 2 und des § 7 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die 2. und 3. Satzung der Stadt Gräfenhainichen über die Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Mulde" und "Fläming - Elbaue" auf die Grundstückseigentümer in der Stadt Gräfenhainichen vom 17. März 2015 bzw. 18. September 2018 und die Satzung der Stadt Gräfenhainichen über die Beitragshöhe und die Verwaltungskosten der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Mulde" und "Fläming - Elbaue" für die Jahre 2016 und 2017 vom 22. August 2017, die damit außer Kraft tritt, soweit deren unterschiedliches Außerkrafttreten gemäß Satz 1 bestimmt wird.
- (2) Von der Regelung des § 2 Abs. 2 sind in den Umlagejahren 2012 bis 2015 die Grundstücke, die in Gewässer erster Ordnung entwässern, nicht betroffen.

Gräfenhainichen, den 20.02.2019

Enrico Schilling
Bürgermeister

- S i e g e l -